

Satzung

in der Fassung vom 13.01.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die Vereinigung, im folgenden Verein genannt, führt den Namen:

„Vereinigung Frankfurter Briefmarkensammler 1900 e.V.“

2. Der Verein wurde 1990 in Frankfurt (Oder) wiedergegründet und am 07.06.1990 beim Kreisgericht Frankfurt (Oder) in das Vereinsregister unter der Nr. VR 014 eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied im Philatelisten-Verband Berlin-Brandenburg e.V. und über diesen im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh).

4. Das Emblem des Vereins ist als Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, der Philatelie in ihrer ganzen Breite zu dienen, sie zum Nutzen der Allgemeinheit und der einzelnen Sammler zu fördern und weiterzuentwickeln.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

a) Darstellung und Entwicklung der Philatelie in allgemein geschichtlicher und theoretischer Hinsicht sowie aus dem postgeschichtlichen Umfeld.

b) Förderung der Heimatkunde durch philatelistische Beiträge und Forschung sowie deren Veröffentlichung.

c) Förderung der philatelistischen Jugendarbeit.

d) Förderung philatelistischer Beziehungen zu anderen Vereinen.

e) Zusammenschluss interessierter Philatelisten auf freiwilliger Basis.

f) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Philatelie gegenüber dem Landesverband und dem BDPh.

g) Schutz vor Fälschungen durch Beratung und Schutz vor Übervorteilung durch Bewertung von Marken und Sammlungen.

h) Durchführung einer diesen Aufgaben entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit.

i) Förderung der Zusammenarbeit mit philatelistischen Vereinen im Ausland.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sein Wirken ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.

4. Der Verein wirkt parteienunabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und duldet keine Diskriminierung in jeder Beziehung.

§ 4 Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag fristgemäß zu zahlen. Dieser ist in den ersten 2 Monaten eines jeden Jahres bzw. zu Beginn der Vereinsmitgliedschaft auf das Konto des Vereins zu überweisen, oder dem Schatzmeister persönlich zu übergeben. Mitglieder, die nach dem 31.07. des laufenden Jahres dem Verein beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
Bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung wird nach schriftlicher Mahnung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % des Jahresbeitrages fällig.
3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
4. Besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Zu besonderen Anlässen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist dieser Beschluss zu begründen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit.
5. Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren können in einer Jugendgruppe zusammengefasst werden. Sie haben auf den Aufnahmeantrag die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein beizubringen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ihnen stehen alle gebotenen Möglichkeiten des Vereins, des Landesverbandes und des BDPH zur Verfügung. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder sind mit vollendetem 18. Lebensjahr bei Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie können in alle Funktionen des Vereins gewählt werden.
3. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird die Satzung anerkannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Jahres möglich, er ist bis zum 31.10. gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen, bzw. die Satzung grob verstoßen hat oder es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur folgenden Jahreshauptversammlung in Verzug ist.
Den Antrag auf Ausschluss stellt der Vorstand in der Jahreshauptversammlung, nach dem er dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt hat.

Über diesen Antrag entscheidet die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Begründung dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Gezahlte Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind verpflichtet, rückständige Beiträge zu zahlen bzw. alle eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und im Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

5. Der Status eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, durch Verzicht oder Tod.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Das höchste Organ ist die Jahreshauptversammlung.

2. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.

3. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers;
2. Entlastung des Vorstandes für das Finanzjahr bzw. für die Arbeit in der Wahlperiode.
3. Neuwahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (alle zwei Jahre)
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
5. Beratung von Anträgen zu Beschlüssen und Satzungsänderungen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Die Wahl des Vereinsvorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Sie kann offen durchgeführt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

4. Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er prüft jährlich die Kasse des Vereins und legt seinen Bericht der Jahreshauptversammlung vor. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes für die Finanzarbeit bzw. für die Arbeit in der Wahlperiode ist vom Rechnungsprüfer zu stellen.
5. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist zu veröffentlichen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In begründeten Fällen können zwischen den Jahreshauptversammlungen Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Wochen durch den Vorstand zu erfolgen.
2. Es gilt analog der Punkt 2 des § 8.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenGeschäftsführer
Schatzmeister
Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins zur Durchführung besonderer Aufgaben berufen.
2. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fallen, selbständig. Er verfügt über die Einnahmen und das Vereinsvermögen und ist gegenüber der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Über jede Beratung des Vorstandes ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen entscheidet die ordnungsgemäß nach §§ 8 und 9 einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Kostenersatzleistungen und notwendige Aufwendungen in Erfüllung von Vereinsaufgaben und Ehrungen.
3. Veranstaltungen des Vereins können finanziell unterstützt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck nach § 9 einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, ist innerhalb von einem Monat erneut einzuladen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Beteiligung beschlussfähig.
2. Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung nach Abzug aller offenen Verbindlichkeiten nur philatelistischen Zwecken zugeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet gleichzeitig mit Beschluss über die Auflösung, wie dies zu geschehen hat.
3. Für den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 14 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder).

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2015 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Anlage:

Emblem des Vereins

